



Amtssigniert. SID2023111224315
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2200
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-451/231-2023

Innsbruck, 22.11.2023

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 geändert wird**

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. November 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und der im Plenum angenommene Abänderungsantrag angeschlossen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024 wird um vordringliche Behandlung und Herbeiführung einer vorzeitigen Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung ersucht.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle

Gesetz vom 15. November 2023, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 86/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:*

„(2) Abgabenschuldner ist, wer aufgrund eines Hauptwohnsitzes oder einer Betriebsstätte in Tirol zur Entrichtung von ORF-Beiträgen nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, verpflichtet ist.“

2. *§ 2 hat zu lauten:*

„(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe sind die monatlich aufgrund eines Hauptwohnsitzes oder einer Betriebsstätte in Tirol zu entrichtenden ORF-Beiträge nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Für Abgabenschuldner, deren Anzahl an zu entrichtenden ORF-Beiträgen nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 auf 100 ORF-Beiträge monatlich verringert wurde, sind die nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 aufgrund von Betriebsstätten in Tirol vor der Deckelung nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ermittelten ORF-Beiträge Bemessungsgrundlage.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt monatlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. Im Fall des Abs. 1 zweiter Satz verringert sich die Abgabe um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Anzahl der zu entrichtenden ORF-Beiträge durch die Deckelung nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 bundesweit verringert hat. Die Abgabebeträge sind auf volle zehn Cent zu runden. Dabei sind Beträge unter fünf Cent abzurunden und Beträge ab fünf Cent aufzurunden.“

3. *§ 3 hat zu lauten:*

„§ 3

Zeitraum der Abgabepflicht, Entrichtung, Vereinbarungen

(1) Die Abgabe ist jeweils für jenen Zeitraum zu entrichten, für den eine Beitragspflicht nach § 8 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 besteht.

(2) Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Abgabe gilt § 12 Abs. 2 erster bis vierter Satz des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sinngemäß.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe gelten § 8 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz und Abs. 3 zweiter Satz des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sinngemäß.

(4) Die Abgabenbehörde kann mit dem Abgabenschuldner Vereinbarungen über die Fälligkeit und die Form der Entrichtung der Abgabe treffen, wenn dadurch die Bemessung oder die Einhebung der Abgabe vereinfacht wird. Über Streitigkeiten aus solchen Vereinbarungen entscheidet die Abgabenbehörde mit Bescheid.“

4. *Im Abs. 1 des § 4 wird die Wortfolge „GIS Gebühren Info Service GmbH“ durch die Wortfolge „ORF-Beitrags Service GmbH“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 1 des § 5 wird das Zitat „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2023“ ersetzt.*

6. *Im Abs. 4 des § 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 163/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 110/2023“ ersetzt.*

7. *Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:*

„(2) Von den vereinnahmten Abgabebeträgen kann die Gesellschaft 2,2 v. H. als Vergütung für den ihr durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehenden Aufwand einbehalten. Eine allfällige Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Abweichend davon kann die Gesellschaft für das Kalenderjahr

2024 eine Vergütung von höchstens 3 v. H. und für das Kalenderjahr 2025 eine Vergütung von höchstens 2,5 v. H. der vereinnahmten Abgabebeträge einbehalten.“

8. *Im Abs. 4 des § 6 wird das Zitat „LGBI. Nr. 31“ durch das Zitat „LGBI. Nr. 31/2010“ ersetzt.*

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Im Zug der umfassenden Reform für den Österreichischen Rundfunk (ORF) durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 wurde unter anderem auch die Finanzierung des ORF neu geregelt (siehe 2082 BlgNR 27. GP). Diese wird nunmehr durch die Entrichtung eines Beitrags zur Finanzierung der Nettokosten zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF und nicht wie bisher durch die Entrichtung eines „Programmtergels“ gewährleistet. Durch diesen Entfall des „Programmtergels“ und die damit verbundene Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes ändert sich die Bemessungsgrundlage, an welche das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 bisher angeknüpft. Da diese für die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2010 unverzichtbare Landesabgabe beibehalten werden soll, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen an das neue Finanzierungssystem. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Gewährleistung einer gleichförmigen Einhebung der Abgabe soll nunmehr eine entsprechende Anknüpfung an die Bestimmungen des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 erfolgen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 51/2012. Nach dieser Verfassungsbestimmung kommt die Zuständigkeit zur Regelung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dem Landesgesetzgeber zu.

Bei der Kulturförderungsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe („Abgaben auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinn des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024“) nach § 16 Abs. 1 Z 10a des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Verfahren nach § 9 F-VG und Art. 97 Abs. 2 B-VG.

C.

Mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Für das Land Tirol sind ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da trotz der künftig niedrigeren Bemessungsgrundlage durch die Ausweitung Kreises der Abgabepflichtigen (analog zum Kreis der Beitragspflichtigen zum ORF-Beitrag) das Abgabenaufkommen in etwa gleichbleiben dürfte.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu den Z 1, 2 und 3 (§ 1 Abs. 2, § 2 und § 3):

Aufgrund der Neuregelung der Finanzierung des ORF im ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sind die Bestimmungen über den Abgabenschuldner, die Bemessungsgrundlage und die Entrichtung der Abgabe anzupassen.

Zur Bestimmung des Kreises der Abgabenschuldner ist neben der Pflicht zur Entrichtung von ORF-Beiträgen auf das Kriterium eines Hauptwohnsitzes oder einer Betriebsstätte in Tirol als notwendigem territorialen Anknüpfungspunkt abzustellen (§ 1 Abs. 2; Z 1).

Durch die nunmehrige Heranziehung des ORF-Beitrages als – im Vergleich zum bisherigen „Programmengelt“ betragsmäßig niedrigere – Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 1, Z 2), von der die Höhe der Abgabe unverändert 20 v.H. betragen soll (§ 2 Abs. 2), verringert sich zukünftig auch die Höhe der Kulturförderungsabgabe für Haushalte, konkret von derzeit 4,- Euro auf künftig 3,06 Euro monatlich (der Abgabebetrag beläuft sich nach Rundung [§ 2 Abs. 2] somit auf 3,10 Euro monatlich).

Der Zeitraum der Abgabepflicht, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe sollen wie bisher in Ansehung des Rundfunkbeitrags analog zum ORF-Beitrag geregelt werden (§ 3; Z 3).

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Mit der vormaligen „GIS Gebühren Info Service GmbH“ und nunmehrigen „ORF-Beitrags Service GmbH“ soll der bisher betraute Rechtsträger weiterhin Abgabenbehörde nach diesem Gesetz bleiben.

Zu den Z 5, 6 und 8 (§ 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 4):

Es erfolgen Zitanpassungen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Die Einhebungsvergütung soll analog zum ORF-Beitragsgesetz 2024 (§ 10 Abs. 7 leg. cit.) einschließlich der dort vorgesehenen Einschleifregelung für die Jahre 2024 und 2025 (§ 21 Abs. 10 leg. cit.) festgelegt werden.

Zu Art. II:

Dieser regelt das Inkrafttreten.



ABÄNDERUNGSANTRAG

zur Regierungsvorlage

betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 geändert wird (1055/23)

(Ausschuss für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten)

Der Landtag wolle die Annahme des Gesetzes in folgender Fassung beschließen:

„Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006 geändert wird, wird wie folgt geändert:

Z 7 hat zu lauten:

„7. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Von den vereinnahmten Abgabenbeträgen kann die Gesellschaft 2,2 v. H. als Vergütung für den ihr durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehenden Aufwand einbehalten. Eine allfällige Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Abweichend davon kann die Gesellschaft für das Kalenderjahr 2024 eine Vergütung von höchstens 3 v. H. und für das Kalenderjahr 2025 eine Vergütung von höchstens 2,5 v. H. der vereinnahmten Abgabenbeträge einbehalten.“

Begründung:

Durch den vorliegenden Abänderungsantrag sollen – im Gefolge eines entsprechenden Hinweises des Bundesministeriums für Finanzen zur Regierungsvorlage – die landesgesetzlichen Regelungen zur Einhebungsvergütung auch hinsichtlich der Umsatzsteuer an jene des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 angepasst werden, um eine möglichst friktionslose Vollziehung zu gewährleisten.

Innsbruck, am 15. November 2023

[Handwritten signatures in blue ink]
I. Widmann
Seld Kolb
Kohler
Sofia Kudo
Lorenz Dominik
Fleiss
Andreas Hirsch
Jörg Thiele
Apf